

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

15. Stück vom Jahre 1895.

---

### N<sup>o</sup>. XXIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 6. September 1895,

betreffend die Ausführung der Volkszählung am 2. December 1895.

Nach Beschluß des Bundesrathes des deutschen Reiches findet am 2. December 1895 im Gebiete des deutschen Reiches eine Volkszählung statt.

Zur Ausführung derselben innerhalb des Fürstenthums wird bestimmt, was folgt:

#### § 1.

Die Zählung erstreckt sich auf alle in der Nacht vom 1. auf den 2. December innerhalb der Grenzen des Landes ständig oder vorübergehend anwesenden Personen nach Anleitung der auf jeder Zählungsliste enthaltenen Vorschriften.

#### § 2.

Die Ausführung der Volkszählung ist Sache der Gemeindevorstände, bezüglich der Vertreter der Gutsbezirke unter Oberaufsicht der Fürstl. Landrathskämter und unter möglichst umfangreicher Heranziehung freiwilliger Zähler.

Jeder Gutsbezirk und jede Gemeinde unter 1000 Einwohnern bildet einen Zählbezirk; Orte von mehr als 1000 Einwohnern werden in mehrere Zählbezirke getheilt. Bis zum 15. November d. J. muß diese Einteilung erfolgt und müssen die Zähler bestellt sein.

#### § 3.

Die zur Ausführung der Zählung erforderlichen Formulare erhalten die Gemeindevorstände, bezüglich die Vertreter der Gutsbezirke, durch die Fürstl. Landrathskämter.